

Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Alzenau

Vom 4. Mai 2026

1. Allgemeines

Die Stadtbibliothek Alzenau ist eine öffentliche Einrichtung. Der kostenlose Aufenthalt in den Räumlichkeiten der Stadtbibliothek wird allen Personen zu den Öffnungszeiten ermöglicht.

2. Benutzerkreis

Jeder ist im Rahmen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung berechtigt, auf privatrechtlicher Grundlage gegen Entrichtung einer Jahres- oder Monatsgebühr Medien aller Art zu entleihen und die Einrichtungen der Stadtbibliothek zu benutzen.

3. Anmeldung

3.1 Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises an. Bei Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist die schriftliche Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

3.2 Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungsordnung bei der Anmeldung durch die eigenhändige Unterschrift an.

3.3 Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Bibliotheksausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbibliothek bleibt; der Verlust ist der Stadtbibliothek anzuzeigen. Jeder Wohnungswechsel ist der Stadtbibliothek mitzuteilen. Bei Ersatz eines abhanden gekommenen Bibliotheksausweises wird eine Gebühr erhoben. Der Bibliotheksausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbibliothek es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

3.4 Alternativ kann der Benutzer auch eine bereits vorhandene Alzenau Card nutzen.

3.5 Bei Vollendung des 18. Lebensjahres ist eine Unterschrift zur Anerkennung der geltenden Benutzungsordnung zu leisten.

3.6 Auf kostenfreie Ausweise können ausschließlich altersentsprechende Medien entliehen werden.

4. Entleihung, Verlängerung, Vormerkung

4.1 Alle Medien werden nur gegen Vorlage des Benutzerausweises ausgeliehen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden.

Leihfristen

Bücher, Spiele, Hörbücher	Vier Wochen
Zeitschriften, Kinder- und Jugendhörmedien, Sach- und Spielfilme, Konsolenspiele, Bibliothek der Dinge	Zwei Wochen
Noten	Acht Wochen

4.2 Die Leihfrist kann zweimal verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzuzeigen.

4.3 Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Die Benachrichtigung erfolgt entweder schriftlich, per E-Mail oder SMS.

4.4 Die Stadtbibliothek ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern.

4.5 Jeder Benutzer verpflichtet sich, die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.

5. Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können durch die Fernleihe nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden. Die Richtlinien werden in der jeweils gültigen Fassung anerkannt.

6. Behandlung der entliehenen Medien, Haftung

6.1 Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

6.2 Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen.

6.3 Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der Benutzer schadensersatzpflichtig.

6.4 Für Schäden, die durch Missbrauch des Bibliotheksausweises oder der Alzenau Card entstehen, ist der eingetragene Benutzer haftbar.

6.5 Für Schäden, die dem Entleiher von AV-Medien und Computersoftware entstehen, ist jede Haftung der Stadtbibliothek ausgeschlossen.

7. Makerspace

7.1 Zur Nutzung des Makerspace ist nur berechtigt, wer eine Einführung in die Geräte durch das Bibliothekspersonal absolviert hat.

7.2 Während der Nutzung der Geräte haftet der Benutzer für durch unsachgemäße Verwendung entstandene Schäden.

7.3 Das Bibliothekspersonal hat jederzeit das Recht, die Nutzungserlaubnis zu entziehen.

8. Gebühren

8.1. Für die Benutzung der Stadtbibliothek gelten folgende Gebühren:

Jahresgebühren

Kinder/Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	frei
Erwachsene	36 Euro
Erwachsene mit Erstwohnsitz in Alzenau	24 Euro
Jedes weitere volljährige im selben Haushalt wohnende Familienmitglied, Schwerbehinderte und Besitzer einer Ehrenamtskarte	50 % Ermäßigung

Monatsgebühren (30 Tage)

Erwachsene	4 Euro
Erwachsene mit Erstwohnsitz in Alzenau	2 Euro

Versäumnisgebühren

Je Medium und je angefangene Woche	
Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	0,25 Euro / Medium je angefangene 1. Verzugswoche 0,50 Euro / Medium je weitere angefangene Verzugswoche
Jugendliche ab 14 Jahren/Erwachsene	0,50 Euro / Medium je angefangene 1. Verzugswoche 1,00 Euro / Medium je weitere angefangene Verzugswoche

Bearbeitungsgebühren

Benachrichtigung per Post	2 Euro
Benachrichtigung per E-Mail	frei
Mahnggebühr bei Erstellung einer Rechnung	5 Euro
Ersatzausweis	5 Euro
Fernleihe aus bayerischem Leihverkehr für Schüler	3 Euro
Fernleihe aus bayerischem Leihverkehr für Erwachsene	6 Euro
Fernleihe aus deutschem Leihverkehr für Schüler	5 Euro
Fernleihe aus deutschem Leihverkehr für Erwachsene	8 Euro
Fernleihkopien	3 Euro
Ersatz von RFID-Etiketten	3 Euro
Ausdrucke/Kopien (A4) schwarz/weiß	0,20 Euro
Ausdrucke/Kopien (A4) farbig	0,60 Euro

8.2 Sechs Wochen nach Überschreitung der Leihfrist werden die entliehenen Medien auf dem Rechtsweg eingezogen. Dem Entleiher werden die Kosten für die Wiederbeschaffung der Medien in Rechnung gestellt.

8.3 Die Versäumnisentgelte sind auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer keine Mahnung erhalten hat.

8.4 Für die Nutzung des Makerspace muss ein Berechtigungspass erstanden werden. Dieser berechtigt entweder ein Jahr oder einen Tag lang für die Nutzung. Weiterhin werden über die Ermittlung des verbrauchten Materials Gebühren erhoben.

Makerspacenutzung

Makerspace-Pass 1 Jahr	8,00 Euro
Makerspace-Pass einmalige Nutzung	2,00 Euro
Material Filament PLA pro 50 g	1,50 Euro

8.5 Die Einführung zur Nutzung der 3D Drucker ist kostenfrei. Für Schulungszwecke können beim Einföhrungstermin bis zu 50g Material kostenfrei verwendet werden.

9. Hausordnung

Jeder Benutzer erkennt die von dem Kulturforum erlassene Hausordnung an.

10. Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung oder der Hausordnung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

11. Datenschutz

Die Stadtbibliothek Alzenau erhebt und speichert die für die Dienstleistungen einer Bibliothek erforderlichen personenbezogenen Daten der Nutzenden (Datenverarbeitung) und nutzt sie ausschließlich für ihre Zwecke (siehe Anlage Datenschutz für die Stadtbibliothek Alzenau).

12. Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt zum 1. Juni 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 21. Mai 2021 außer Kraft.

Alzenau, 4. Mai 2026
Stadt Alzenau

Stephan Noll
Erster Bürgermeister